

# Ersatzerklärungen anstelle der Ausbildungsnachweise und/oder der abgelegten Prüfungen

(Art. 5, Abs. 6 L.G. Nr. 17/1993 und Art. 46 D.P.R. Nr. 445/2000 in geltender Fassung)

An die  
Autonome Provinz Bozen - Südtirol  
Abteilung 24. Soziales  
24.0.1 Dienststelle für Personalentwicklung  
Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1, 39100 Bozen (BZ)  
Tel. 0471 41 82 01, Fax 0471 41 82 19  
E-mail: dienstfuerpersonalentwicklung@provinz.bz.it  
PEC: dfpers.sspers@pec.prov.bz.it

Die unterzeichnende Person .....

bewusst, dass im Falle unwahrer Angaben, Falscherklärungen oder des Gebrauchs von gefälschten Bescheinigungen, gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, er/sie strafrechtlich verfolgbar ist und dass er/sie den Vorteil verliert, in dessen Genuss er/sie dank einer - aufgrund einer Falscherklärung eventuell erlassenen - Verfügung gekommen ist, sofern aufgrund einer durchgeführten Kontrolle aufscheint, dass der Inhalt der einen oder anderen Aussage nicht der Wahrheit entspricht (Art. 75 D.P.R. 28. Dezember 2000, Nr. 445),

**erklärt**

1. folgende **Ausbildungsnachweise** (genaue Bezeichnung)

.....  
.....

am         an der Ausbildungsstätte (genaue Bezeichnung)

.....  
..... erworben zu haben.

2. folgende **Prüfungen** (genaue Bezeichnung) zur Erlangung oben genannter Ausbildungsnachweise abgelegt zu haben:

Abgelegte Prüfungen	Stundenausmaß



## **Information gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it), PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it) - PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

**Ursprung:** Die von Ihnen mit Einreichung des Antrages auf Anerkennung eines Studentitels im Sinne des Art. 9, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 30. April 1991 übermittelten Daten.

**Kategorien der Daten:** Es handelt sich um Identifizierungsdaten.

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung und des Beschlusses der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1419, angegeben wurden,

Die mit der **Verarbeitung betraute Person** ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Soziales an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können den Mitgliedern des Arbeitskreises für Aus- und Weiterbildung zur Begutachtung der Anträge sowie anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ämter, Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen und an die Zugangsberechtigten. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Webseite des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister des Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz - Grundverordnung 2016/279 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

**Datenübermittlung:** Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Bericht einlegen.

- Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen